

Reglement über den Oekohof Muotathal

(Oekohof-Reglement)

vom

22. April 2015

Reglement über den Oekohof Muotathal

(vom 22. April 2015)

Der Gemeinderat Muotathal beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement enthält Bestimmungen über den Betrieb des Oekohofes Muotathal, insbesondere über die Öffnungszeiten, das Sammelgut und die Gebühren.

Art. 2 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten im Oekohof Muotathal lauten an Werktagen wie folgt:

- | | | |
|----|----------------------------------|-------------------|
| a) | Montagnachmittag | 13.30 – 16.30 Uhr |
| b) | Freitagmorgen | 07.30 – 11.30 Uhr |
| c) | Jeden 1. und 3. Samstag im Monat | 08.00 – 11.30 Uhr |

² Fallen die Öffnungszeiten auf einen Feiertag, so öffnet der Oekohof wie folgt:

- | | | |
|----|-----------------------|---------------------------------------|
| a) | Bei Feiertag Montag: | Öffnungstag wird ersatzlos gestrichen |
| b) | Bei Feiertag Freitag: | Verschiebung auf Donnerstag vorher |
| c) | Bei Feiertag Samstag: | Öffnungstag wird ersatzlos gestrichen |

³ Spezialfälle (zum Beispiel mehrere Feiertage hintereinander) werden vorgängig bei der Ausarbeitung des jeweiligen Abfallkalenders genau angeschaut und deren Öffnungszeiten individuell bestimmt.

Art. 3 Sammelgut und Gebühren (jeweils inklusive Mehrwertsteuer)

¹ Insbesondere folgendes Sammelgut wird gratis gesammelt:

- a) PET
- b) Asche (zeitlich beschränkt)
- c) Alteisen
- d) Karton
- e) Papier
- f) Elektrogeräte klein und gross
- g) Textilien
- h) Aluminium
- i) Weissblech
- j) Medikamente, Farbe, Lacke und Gift
- k) Aluminium-Kaffeekapseln
- l) Grüngut
- m) Speiseabfälle
- n) Glas
- o) Glühbirnen und Leuchtstoffröhren
- p) kleine Batterien aus Haushaltungen
- q) Altöl und Fett
- r) Styropor aus Haushaltungen
- s) Silofolien ohne Netze (jeweils am 1. Samstagmorgen im Mai)

² Gegen eine Gebühr von Fr. 0.10/kg wird insbesondere gesammelt:

- a) Altholz
- b) Inertstoffe (Bauschutt)

³ Gegen eine Gebühr von Fr. 0.50/kg wird insbesondere gesammelt:

- a) Sperrgut
- b) Silofolien inklusive Netze und separierte Silofolien-Netze (jeweils am 1. Samstagmorgen im Mai)

⁴ Gegen eine Gebühr von Fr. 1.-/kg wird insbesondere gesammelt:

a) Auto- und Gewerbebatterien

⁵ Bewohner, Ferienhausbesitzer, und Betriebe von den Muotathaler Gebieten ausserhalb der offiziellen Kehricht-Sammelrouten können gebührenpflichtige ZKRI-Kehrichtsäcke während den offiziellen Öffnungszeiten im Oekohof in den dafür vorgesehenen Gebinden abgeben.¹

Art. 4 Hausordnung

¹ Um den Benutzern des Oekohofes ein hohes Mass an Komfort, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten, sind folgende Anweisungen zu befolgen:

1. Den Anweisungen der Oekohof-Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.
2. Die Aufenthaltsdauer am Oekohof ist auf 15 Minuten beschränkt.
3. Während den Öffnungszeiten sind alle Personen Zutrittsberechtigt. Das Zutrittsrecht kann durch die Gemeinde eingeschränkt werden.
4. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Oekohof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten benützen.
5. Hunde sind an der Leine zu führen oder ausserhalb des Geländes anzubinden.
6. Gebühren müssen bar bezahlt werden. Auf Verlangen wird eine Quittung ausgestellt.
7. Die Gebührenabrechnung erfolgt pro kg. Es gilt eine Mindestgebühr von CHF 2.- pro abgegebene Fraktion. Die Mehrwertsteuer ist inbegriffen.
8. Abgegebene Güter werden Eigentum der Gemeinde Muotathal oder der entsprechenden Verwertungsorganisation. Diese Güter dürfen von Oekohofbesuchern nicht mitgenommen werden.
9. Für Flohmarktbetreiber oder Occasionshändler ist der Oekohof kein Ort der Materialbeschaffung.
10. Das Deponieren von Abfällen oder abzugebendem Material vor dem Oekohof ist verboten.
11. Sprengstoff, Munition oder Waffen können nicht am Oekohof angenommen werden. Sie können aber an jeder Polizeidienststelle abgegeben werden.
12. Abfälle mit orangen Gefahrenzeichen müssen auch von Apotheken und Drogerien kostenlos zurückgenommen werden.
13. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Muotathal können den Oekohof benützen.

² Verstösse gegen diese Anweisungen können zu Platzverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 30. Mai 2015 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Muotathal

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat Muotathal erlassen mit GRB Nr. 2015/119 vom 22. April 2015.

¹ Neu eingefügt am 10. März 2016, genehmigt mit GRB Nr. 2016/086 vom 30. März 2016 und am 1. April 2016 in Kraft getreten.